

Satzung

des Angelsportvereins Sellstedt-Bramel e. V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Angelsportverein Sellstedt-Bramel e. V. ist eine politisch neutrale Vereinigung von Sportanglern.

Der Verein hat seinen Sitz in Schiffdorf, Ortsteil Sellstedt und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Langen, Bez. Stade, eingetragen.

Die Abnahme der Sportfischerprüfung, zu der jedes Mitglied nach dem Niedersächsischen Fischereigesetz verpflichtet ist, erfolgt durch einen anerkannten Niedersächsischen Fischereiverband.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgabe des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist, die Verbreitung und Vertiefung des sportlichen Angelns und Fischens, die Hege und Pflege des Fischbestandes und die Verhinderung von Wasserverschmutzung und-Vergiftung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Zusammenschluß der gemeinnützigen Interessenvertretung aller am Sportangeln und fischen interessierten, durch Pachtung und dem vom Kauf von Gewässern zur Ausübung des Angelsports und der Sportfischerei. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann z. Zt. jeder Einwohner der Bundesrepublik Deutschland und West Berlins werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat, wenn nicht Ausschließungsgründe gemäß § 7 vorliegen. Jugendliche vom vollendeten 12 Lebensjahr ab können in die Jugendgruppe des Vereins aufgenommen werden. Mit vollendetem 18. Lebensjahr sind sie stimmberechtigtes Mitglied des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Einspruch binnen eines Monat nach Bekanntgabe der Entscheidung an den Verein zulässig. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Sitzung durch Stimmenmehrheit endgültig. Jedem Antragsteller auf Aufnahme in den Verein ist vorher die Satzung bekanntzugeben. Aufgenommenen Mitgliedern ist eine Abschrift der Satzung auszuhändigen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1. Bei Austritt aus dem Verein (§ 6).
- 2. Durch Ausschluß aus dem Verein (§ 7).
- 3. Durch Tod.

§ 6 Austritt aus dem Verein

Der Austritt kann nur zum Schluß des Geschäftsjahres (§ 2) erfolgen. Er ist spätästens 3 Monate vor dem Ende des Geschäftsjahres schriftlich dem Vorsitzenden zu erklären. Eine kürzere Kündigungsfrist ist in besonderen Fällen, z. B. Umzug, und dgl. auf Antrag möglich.

§ 7 Ausschluß aus dem Verein

Der Ausschluß kann erfolgen, wenn ein Mitglied :

- Ehrenrührige Handlung begeht, oder wenn nach erfolgter Aufnahme bekannt wird, daß er solche begangen hat.
- Den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Verein schädigt.
- 3. Innerhalb des Vereins wiederholt Anlaß zu Streitigkeiten gegeben hat.
- Sich durch Fischfrevel oder sonstige Handlungen an Fischgewässern strafbar macht.
- Trotz Mahnung mit den Beiträgen ohne begründete Entschuldigung in Verzug geblieben ist.

Der Ausschluß erfolgt durch Entscheidung der Hauptversammlung.



§ 8 Vereinsstrafen

Bei Vergehen, die einen Ausschluß nicht rechtfertigen, oder bei Verstößen gegen die allgemeinen Vereins-oder Gewässerordnung, ist der Vorstand berechtigt :

1. Verweise zu erteilen.

Die Fangerlaubnis vorübergehend zu entziehen.
 Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

§ 9 Ausgeschiedene Mitglieder

Vereinsmitglieder, deren Mitgliedschaft im Verein gemäß § 5 erloschen ist, verlieren alle Rechte gegenüber dem Verein und sind am Vereinsvermögen nicht mehr beteiligt.

§ 10 Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr

Der Jahresbeitrag ist jährlich zu entrichten. Neue Mitglieder haben die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag sofort zu entrichten. Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung dienen der Aussprache, Belehrung und des Austausches von Erfahrungen auf dem Gebiet der Sportfischerei und ihr verwandter Zweige, sowie der Geselligkeit im Verein.

Die Mitgliederversammlung im ersten Kalendervierteljahr ist zugleich die Jahreshauptversammlung. Weitere Mitgliederversammlungen sind bei Bedarf abzuhalten. Zur Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind in einer Niederschrift aufzunehmen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.



§ 13 Vorstand des Vereins

Die Angelegenheiten des Vereins werden verwaltet, geleitet und vertreten durch den Vorstand. Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus :

- 1. dem Vorsitzenden
- 2. dem 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- 3. dem 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- 4. dem Kassenwart
- 5. dem Schriftwart
- 6. dem Gewässerwart
- 7. dem 2. Gewässerwart
- 8. dem Jugendwart

Der Vorstand kann durch Mitglieder bzw. einen Mitgliederausschuß nach Bedarf ergänzt werden. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Jahreshauptversammlung gewählt und zwar auf Widerruf.

Den Vorstandsmitgliedern wird empfohlen, den Rücktritt nur vor oder während einer Hauptversammlung zu erklären.

Dem Vorstand ist jährlich einmal Entlastung zu erteilen. Dies geschieht in der Jahreshauptversammlung für das Vorjahr. Geschäftsführender, zugleich Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder zu 1 bis 4. Jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 14 Vereinskasse

Der Kassenwart verwaltet das Vereinsvermögen und führt die Vereinskasse. Er sorgt für die Einziehung der Mitgliedsbeiträge und ist befugt, über den Empfang von eingehenden Geldsendungen namens des Vereins selbstständig zu quittieren.

Zahlungen leistet er auf Anweisung des Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter

Die Barbestände sind, soweit sie nicht für die laufenden Zahlungen notwendig sind, bei einem Geldinstitut zinstragend anzulegen. Der Kassenwart hat der Mitgliederversammlung und dem Vorstand auf Verlangen Auskünfte über die Kassenlage zu erteilen. In der Jahreshauptversammlung ist ein Kassenbericht zu erstatten. Die Kasse ist jährlich mindestens einmal von 2 Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, zu prüfen. Die Kassenprüfung ist im Kassenbuch aktenkundig zu machen. Der Jahreshauptversammlung haben die Prüfer einen Bericht zu erstatten.

§ 15 Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

Die Vereinssatzung können nur von der Jahreshauptversammlung geändert werden. Eine Vereinsauflösung ist nur in einer zu diesem Zweck einberufene Hauptversammlung möglich. Es müssen mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein. Für den Beschluß ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.



zu § 15

Nach Auflösung des Vereins sind die Verbindlichkeiten zu erfüllen, und ein dann noch verbleibender Überschuß der Wohnsitzgemeinde des Vereins für gemeinnützige Zwecke des Fischereiwesens zu überlassen. Das Nähere hat die beschließende Hauptversammlung zu bestimmen.

§ 15/2 Gemeinnützigkeit

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins und Wegfall seines bisherigen Zweckes darf den Mitgliedern nur ihre etwaige Einlage vergütet werden. Das darüber hinaus vorhandene Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Sportfischerei für Umweltschutz und Jugendpflege in der Gemeinde Schiffdorf zu verwenden.